

**Haushalt 2023
Stellenplan**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07600

Anlagen
Nr. 1 Stellenplan 2023
Nr. 2 Übersicht zu den unbesetzten Stellen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 14.12.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

**1. Allgemeine Ausführungen zur Aufstellung des Stellenplans und des
Personalhaushalts**

1.1 Organisatorischer Stellenplan

In den Stellenplänen der Referate sind alle benötigten Planstellen für Beamt*innen und Stellen für Arbeitnehmer*innen entsprechend der organisatorischen Zuordnung detailliert enthalten. Diese Stellenpläne bilden die Struktur des Referats und die konkrete Zuordnung sowie die Zahl der Stellen ab.

Eine neue Stelle kommt nach Beschlussfassung des Stadtrats im Einzelfall (Eckdatenbeschluss oder Finanzierungsbeschluss) durch Zuteilung im Rahmen einer Organisationsverfügung in den Organisationsstellenplan. Voraussetzung ist ein Antrag des Referats auf Einrichtung einer Stelle und eine konkrete Stellenbeschreibung. Die Bewertung der Stelle, die Zuordnung zu einer konkreten Fachrichtung, die Bezeichnung der Funktion, die organisatorische Ansiedlung usw. erfolgen in einer Prüfung durch das Personal- und Organisationsreferat.

Erst wenn alle Prüfschritte erfolgt sind, wird die Stelle zugeteilt, d.h. in den organisatorischen Stellenplan aufgenommen. Sie wird erst zu diesem Zeitpunkt existent.

1.2 Stellenplan zum Haushalt

Im Stellenplan zum Haushalt sind zunächst alle Stellen enthalten, die sich auch in den Organisationsstellenplänen der Referate wiederfinden (§ 5 KommHV-Doppik). Ob diese zum Stichtag besetzt oder vakant sind, ist unerheblich. Ausgangspunkt für die Planung des Stellenplans für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenbestand zum Stichtag 31.08. des laufenden Jahres.

Bei Vorliegen einer Teilzeitbeschäftigung ist auf den Umfang abzustellen. Entsprechend dem Grundsatz der Haushaltsklarheit und -wahrheit werden die Stellen entsprechend der

Wochenarbeitszeit, also mit der sog. „Vollzeitäquivalente“ (1 VZÄ entspricht 40/40 im Beamtensbereich bzw. 39/39 im Tarifbereich) ausgewiesen.

Hinzu kommen neue Stellen, die der Stadtrat beschließt.

Der Gesetzgeber hat hierzu formuliert, dass „der Stellenplan seiner rechtlichen Qualität nach keine Zustandsbeschreibung, sondern die vom Stadtrat gesetzte Höchstgrenze für Stellenanhebungen und -mehrungen darstellt“.

Zusätzliche neue Stellenbedarfe für den Haushalt 2023 wurden aus dem Eckdatenbeschluss durch den Stadtrat mit Beschluss vom 27.07.2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V06456 anerkannt.

Entsprechend dieser Entscheidung wird der Stellenplan nach Genehmigung des Haushalts durch die Regierung von Oberbayern vollzogen bzw. die Stellen im Haushaltsjahr 2023 geschaffen.

Nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik) ist der Stellenplan Bestandteil des Haushaltsplans.

Die Grundsätze für die Aufstellung des Stellenplans sind in § 5 der KommHV-Doppik enthalten.

Der Stellenplan wird entsprechend dem amtlichen Muster des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration erstellt. Die Darstellungen sind verbindlich, da der Stellenplan in Teil I Satzungscharakter hat. Er ist als Ganzes der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Der genehmigte Stellenplan ist nach Art. 44 GO verbindlich; er ist einzuhalten. Abweichungen sind nur möglich, wenn sie aus dem Beamten- oder Tarifrecht resultieren oder - in engem Rahmen - für die Erfüllung neuer Aufgaben notwendig werden (Art. 44 Satz 2 GO i.V.m. Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO).

So hat die Stadt entsprechend Art. 68 Abs. 2 Nr. 4 GO unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn Beamte*innen oder Arbeitnehmer*innen eingestellt, befördert oder höhergruppiert werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Beschlüsse mit Stellenschaffungen (Finanzierungsbeschlüsse) können nur durch die Vollversammlung im Vorgriff auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erfolgen. Diese Möglichkeit endet allerdings für den Stellenplan 2023 mit dem Anmeldeschluss zum Nachtragshaushalt im August/ September 2023.

Danach könnte der Stadtrat bis zur Genehmigung des neuen Haushalts 2024 grundsätzlich keine zusätzlichen über den Stellenplan des Planjahres hinausgehenden Stellen mehr einrichten.

Nach Art. 69 Abs. 3 GO gilt der Stellenplan des Vorjahres weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

1.3 Personalhaushalt

Der Stellenplan hat nach § 5 KommHV-Doppik die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen zu enthalten. Es kommt auf den tatsächlichen Bedarf an, der nach den Notwendigkeiten

aus der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde unter der Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beurteilen ist.

Der Stellenplan zum Haushalt ist damit Grundlage für die Entwicklung des Personalhaushalts. Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 KommHV-Doppik richtet sich die Veranschlagung von Personalaufwendungen nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen.

Bei der Planung werden alle besetzten Stellen mit den individuellen Auszahlungen je nach Besetzung und alle unbesetzten Stellen mit Jahresmittelbeträgen veranschlagt. Für voraussichtlich im Folgejahr unbesetzte Stellen wird dabei je Referat individuell ein Abschlag für Vakanzen vorgenommen. Hierzu wird die Besetzungsquote aufgrund von Erfahrungswerten zugrunde gelegt. Die neuen Stellen werden ab voraussichtlicher Wirksamkeit im Personalhaushalt finanziell abgebildet.

Unter Beachtung all dieser Vorgaben entstand der Stellenplan zum Haushalt 2023, der in der Anlage 1 angefügt ist und unter Ziffer 2 erläutert wird.

2. Stellenplan zum Haushalt 2023 - Gemeindehaushalt

Unter Einbeziehung der neuen Stellen inkl. der Stellen aus den Vorjahren ergibt sich im Gemeindehaushalt somit folgendes Bild:

Gemeindehaushalt:	Planstellen	Arbeitnehmerstellen	Summe
Basis Stellenplan (siehe Ziffer 2.1)			
Zahl der Stellen am 31.08.2022 (inkl. unbesetzte Stellen)	16.629,8	17.866,9	34.496,7
Reststellen Stellenplan 2022 (siehe Ziffer 2.2)			
+ Stellen zur Abwicklung der Beschlüsse aus den Vorjahren und Finanzierungsbeschlüsse aus 2022 (Schaffung ab 01.09.2022)	198,8	333,5	532,3
+ Plananpassungen aus 2022	138,9	244,7	383,6
Zwischensumme Basis Stellenplan inkl. Reststellen 2022	16.967,5	18.445,1	35.412,6
Neue Stellen 2023 (siehe Ziffer 2.3)			
+ Plananpassungen und Bewertungsänderungen für 2023	108,8	103,0	211,8
+ Stellen aus dem Eckdatenbeschluss 2023	232,0	210,8	442,8
+ Neue Stellen in den Bereichen Kindertageseinrichtungen und Schulen für 2023	202,3	195,0	397,3
+ Stellen aus Referatsbudget, ÖGD-Pakt und EU-Projekten für 2023	37,2	63,8	101,0
Gesamtzahl im Stellenplan 2023	17.547,8	19.017,7	36.565,5

2.1 Basis Stellenplan

2.11 Stellen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zum Stichtag 31.08.2022

Zum Stichtag 31.08.2022 zählte der Gemeindehaushalt 34.496,7 VZÄ. Diese teilen sich in 16.629,8 Planstellen und 17.866,9 Arbeitnehmerstellen (davon 7.101,3 VZÄ im Sozial- und Erziehungsdienst) auf.

2.12 Unbesetzte Stellen

Zum Stichtag 31.08.2022 waren im Gemeindehaushalt noch 4.320,1 Stellen (VZÄ) unbesetzt (zum Zeitpunkt der Abgabe der Beschlussvorlage Mitte November waren es noch 3.948,4 Stellen). Dies entspricht rund 12,5 Prozent gemessen an der Gesamtzahl der Stellen zum 31.08.2022. In den letzten fünf Jahren waren durchschnittlich 10,5 Prozent aller Stellen zum 31.08. des jeweiligen Jahres unbesetzt. Die Zunahme an unbesetzten Stellen ist vor allem mit den aktuell bekannten Problemen am Arbeitsmarkt, den noch anhaltenden Nachwirkungen des Haushalts-sicherheitspaktes und einer Fluktuation von rund 7,8 Prozent zu begründen.

Die Verteilung der unbesetzten Stellen je Referat ist in **Anlage 2** dargestellt und erläutert.

Alle Stellen, ob besetzt oder unbesetzt, werden in den Stellenplan zum Haushalt aufgenommen, da alle zur Aufgabenerledigung erforderlich sind. Die Unterscheidung ist lediglich bei der Finanzierung, also der Planung des Personalhaushalts von Bedeutung. Für vakante Stellen wird ein individuell errechneter Abschlag Vakanz eingeplant.

2.2 Reststellen aus dem Stellenplan 2022

Die nachfolgend aufgeführten Reststellen sind lediglich dem Stichtag zur Aufstellung des Stellenplans geschuldet. Diese Stellen waren zum Stichtag 31.08.2022 noch nicht geschaffen, werden jedoch größtenteils noch im Laufe des Haushaltsjahres 2022 realisiert.

2.21 Übertragung beschlossener Stellen aus den Vorjahren und Finanzierungsbeschlüsse aus dem Jahr 2022

Auf der Grundlage von Stadtratsbeschlüssen vor 2022 wurden Stellen, die bis zum 31.08.2022 noch nicht geschaffen waren, in den Stellenplan 2023 als „Stellen zur Abwicklung der Beschlüsse aus den Vorjahren“ übernommen.

Hierbei handelt es sich um insgesamt 532,3 VZÄ, welche zum Teil von den Referaten noch nicht beantragt bzw. vollzogen wurden.

Darin enthalten sind folgende Stellen:

- zur Abwicklung der Beschlüsse aus den Vorjahren (192,7 VZÄ)
- aus dem Eckdatenbeschluss 2022 (40,0 VZÄ)
- Finanzierungsbeschlüsse in 2022 (bis einschließlich 26.10.22) (299,6 VZÄ)

2.22 Plananpassungen aus 2022

Der Stellenplan zum Haushalt enthält auch Plan-/ und Arbeitnehmerstellen zur Umsetzung der Altersteilzeit (Blockmodell). Diese werden geschaffen, damit bei Eintritt in die Freistellungsphase die Plan/- und Arbeitnehmerstellen nachbesetzt und die Aufgaben weiterhin erfüllt werden können. Basis für diese Stellen sind bereits abgeschlossene Altersteilzeitvereinbarungen mit den Dienstkräften.

Darüber hinaus wurde auch Vorsorge für Aushilfen in Krankheitsfällen oder Elternzeit getroffen, sowie ein Kontingent für so genannte Überplanstellen eingeplant.

Aus dem Stellenplan 2022 wurden insgesamt 383,6 VZÄ dieser Stellen noch nicht bzw. erst nach dem 31.08.2022 geschaffen:

- davon Stellen im Bereich der Kindertagesstätten (171,2 VZÄ)
- davon Stellen im Bereich für den Lehrdienst (42,3 VZÄ)
- davon Ersatzstellen für die Altersteilzeit (146,0 VZÄ)
- davon Stellen für Aushilfen in Krankheitsfällen oder Elternzeit (24,1 VZÄ)

Nachdem der Stellenplan 2022 bis zur Genehmigung des Haushalts 2023 durch die Regierung von Oberbayern (voraussichtlich Mitte 2023) weiter gilt, werden diese Stellen in den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 übertragen. Bei akutem Bedarf können unter anderem Überplanstellen weiterhin eingerichtet werden, damit Aufgaben trotz krankheitsbedingter Ausfälle weitergeführt werden können.

2.3 Neue Stellen 2023

2.31 Plananpassungen für 2023

Wie bereits unter 2.22 erwähnt, enthält der Stellenplan auch Plan-/ und Arbeitnehmerstellen zur Umsetzung der Altersteilzeit (Blockmodell), für Aushilfen in Krankheitsfällen oder Elternzeit, sowie sonstigen Sachverhalten.

Für das Haushaltsjahr 2023 wurden dafür insgesamt 211,8 VZÄ eingeplant:

- davon Ersatzstellen für Personen, die im Haushaltsjahr 2023 in die Altersteilzeit wechseln und ein Kontingent für noch nicht bekannte Fälle (188,0 VZÄ)
- davon Stellen für Aushilfen in Krankheitsfällen, Elternzeit oder überlappende Stellenbesetzung (23,8 VZÄ)

2.32 Stellen aus dem Eckdatenbeschluss 2023

Neue Stellen für den Haushalt 2023 aus dem Eckdatenbeschluss wurden durch den Stadtrat mit Beschluss vom 27.07.2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V06456 anerkannt.

Diese Bedarfe in Höhe von 442,8 VZÄ wurden bereits in den Stellenplan 2023 mit aufgenommen.

2.33 Neue Stellen in den Bereichen Kindertageseinrichtungen und Schulen für 2023

Für das Haushaltsjahr 2023 wurden insgesamt 397,3 VZÄ in den Bereichen Kindertageseinrichtungen und Schulen eingeplant:

- davon Stellen im Bereich der Kindertagesstätten (204,5 VZÄ)
- davon Stellen im Bereich für den Lehrdienst (192,8 VZÄ)

2.34 Stellen aus dem Referatsbudget, ÖGD-Pakt und EU-Projekten für 2023

Für das Haushaltsjahr 2023 wurden auch dieses Jahr Stellenschaffungen ab dem 01.09.2022 aus Referatsbudget und Stellen aus dem Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) eingeplant. Neu hinzu kommen Stellenhülsen für kommende EU-Projekte. Damit soll zukünftig die Stellenschaffung und das Besetzungsverfahren von EU-Projektstellen beschleunigt werden. Die Finanzierung ist durch die Aufnahme in den Stellenplan 2023 nicht automatisch zugesagt. Es liegt in der Regel eine Drittmittelfinanzierung vor.

Es wurden für diese Sachverhalte insgesamt 101,0 VZÄ eingeplant:

- davon Stellen aus Referatsbudget (45,0 VZÄ)
- davon Stellen für den „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ (41,0 VZÄ)
- davon Stellen für kommende EU-Projekte (15,0 VZÄ)

3. Stellenplan 2023 außerhalb des Gemeindehaushalts (nachrichtlich)

Für die Eigenbetriebe und die rechtlich selbständigen Stiftungen stellt sich der Stellenplan 2023 wie folgt dar:

	Planstellen	Arbeitnehmerstellen	Summe
Rechtl. selbst. Stiftungen (Stand 31.08.2022)	3,6	148,5	152,1
+ Neue Stellen 2023 inkl. Reststellen	0,0	6,3	6,3
Gesamtzahl im Stellenplan 2023	3,6	154,8	158,4
Münchener Stadtentwässerung (Stand 31.08.2022)	91,0	1.039,0	1.130,0
+ Neue Stellen 2023 inkl. Reststellen	1,0	22,0	23,0
+/- Bewertungsänderungen/Umwandlungen	-3,0	3,0	0,0
Gesamtzahl im Stellenplan 2023	89,0	1.064,0	1.153,0
Münchener Kammerspiele (Stand 31.08.2022)	16,8	360,4	377,2
+ Neue Stellen 2023 inkl. Reststellen	3,0	29,0	32,0
Gesamtzahl im Stellenplan 2023	19,8	389,4	409,2
Stadtgüter München (Stand 31.08.2022)	0,0	42,5	42,5
+ Neue Stellen 2023 inkl. Reststellen	0,0	0,0	0,0
Gesamtzahl im Stellenplan 2023	0,0	42,5	42,5
Markthallen München (Stand 31.08.2022)	45,8	80,0	125,8
+ Neue Stellen 2023 inkl. Reststellen	1,0	3,0	4,0
Gesamtzahl im Stellenplan 2023	46,8	83,0	129,8
Abfallwirtschaftsbetrieb München (Stand 31.08.22)	159,0	1.532,5	1.691,5
+ Neue Stellen 2023 inkl. Reststellen	8,0	64,0	72,0
Gesamtzahl im Stellenplan 2023	167,0	1.596,5	1.763,5
it@M (Stand 31.08.2022)	475,7	928,1	1.403,8
+ Neue Stellen 2023 inkl. Reststellen	102,3	225,0	327,8
Gesamtzahl im Stellenplan 2023	578,0	1.153,1	1.731,1

Entsprechend Art. 64 Abs. 2 Satz 2 GO sind die Stellen der Eigenbetriebe in besonderen Abschnitten im Stellenplan des Trägers auszuweisen.

Die o.g. Daten sind daher nur nachrichtlich aufgeführt. Informationen über die vorgesehene Verwendung neuer Stellen können in den jeweiligen Werkausschüssen eingeholt werden.

4. Bewertungsänderungen im Gemeindehaushalt

Durch neue Aufgaben und eine zunehmende Komplexität bei laufenden Aufgaben verändern sich zum Teil die qualitativen Anforderungen an die Stelleninhaber*innen.

Auch in diesem Zusammenhang ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber vorsieht, dass die vermutlichen Stellenhebungen des kommenden Jahres innerhalb gewisser Toleranzen zu schätzen sind und diese in den Stellenplan über die Anzahl und Wertigkeit der Stellen eingehen sollen.

Es wurden daher, wie in den Vorjahren, Bewertungsänderungen bis einschließlich der Entgelt-/ Besoldungsgruppe E14/ A14 pauschal eingeplant. Für die Entgelt-/ Besoldungsgruppen ab E15/ A15 wurden die angemeldeten Bewertungsänderungen seitens der Fachreferate berücksichtigt.

Falls weitere höherwertige Stellenhebungen über den Rahmen des Stellenplans hinaus gehen sollten, erfolgt eine Befassung der Vollversammlung im Vorgriff auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung. Ab dem Herbst 2023 scheidet dann diese Möglichkeit aus. Um also handlungsfähig zu bleiben, darf dieser Rahmen nicht zu eng sein.

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben hat der Oberbürgermeister im Rahmen seiner Organisationsgewalt als Leiter der Stadtverwaltung die Befugnis für Stellenangelegenheiten. § 21 Abs. 3 Satz 2 der GeschO dokumentiert die Befugnis und begrenzt sie auf Maßnahmen innerhalb des genehmigten Stellenplans.

Die Begrenzung erfolgt, da nur der Stadtrat über den Gesamtstellenplan zum Haushalt hinaus Stellenplanmaßnahmen beschließen kann, soweit diese entsprechend Art. 68 Abs. 2 Nr. 4 GO im Vorgriff auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erfolgen (für deren Erlass die Vollversammlung zuständig ist).

Ausschlaggebend für die Reichweite der Befugnis des Oberbürgermeisters ist damit der vom Stadtrat gesteckte Rahmen. Für die auf Stellenhebungen folgende Beförderung oder Höhergruppierung ist der Stadtrat ungeachtet dessen entsprechend Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO ab Entgelt-/ Besoldungsgruppen ab E15/ A15 zuständig.

5. Auswirkungen der Ziffer 2 bis 4 auf den Stellenplan 2023

Die Auswirkungen und die Aufteilung der einzelnen Stellen in Besoldungs- und Entgeltgruppen bzw. auf die einzelnen Referate sind in **Anlage 1** (Stellenplan 2023) dargestellt.

Dem Korreferenten des Personal- und Organisationsreferates Herrn Stadtrat Progl und der zuständigen Verwaltungsbeirätin Frau Stadträtin Lux, sowie dem Verwaltungsbeirat Herrn Stadtrat Köning ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Dem Stellenplan zum Haushalt 2023 in der vorliegenden Fassung wird zugestimmt. Die Vollversammlung beschließt am 21.12.2022 im Rahmen der Haushaltsverabschiedung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die sich aus der Vollversammlung am 21.12.2022, nach dem Redaktionsschluss dieser Vorlage, noch nicht erfassten Veränderungen aus Stadtratsentscheidungen, nachträglich einzuarbeiten und diese neu zu fassen.
3. Dieser Beschluss unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
Ehrenamtliche/-r Stadtrat/rätin

Andreas Mickisch
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III. über D-II-V-Stadtratsprotokolle an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x) an das Revisionsamt an die Stadtkämmerei

zur Kenntnis.

V. Wv. Personal- und Organisationsreferat, POR-S1/51